03/SN-364/ME

Präs. 1613-2/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude

W i e n

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluß im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden

Ich beehre mich, anliegend 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zu übermitteln.

Wien am 26. April 1999

Dr. Felzmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF

Präs. 1613-2/99

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluß im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden (Fernabsatz-Gesetz)

Bezug: Erlaß des BMJ v. 31.3.1999, GZ 7.012 A/139-I.2/1999

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen im wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz und der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.5.1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen.

Gegen die vorgesehene Art der Umsetzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Nur einige Punkte geben zu Bemerkungen Anlaß:

Zu § 5k KSchG:

Daß damit über die Mindestvorgaben des Artikel 8 der FernabsatzRL hinausgegangen wird - die vorgesehene Regelung gilt nicht nur für die betrügerische, sondern jede mißbräuchliche Verwendung der Zahlungskarte eines Verbrauchers -, ist zu begrüßen. Auf die in den EB (S. 25f) aufgeworfene Frage, ob eine allgemeine Regelung des Mißbrauchs von Kreditkarten (also auch außerhalb von Distanz- und Verbrauchergeschäften) geschaffen werden sollte, ist zu erwidern, daß eine solche Bestimmung jedenfalls den Rahmen des KSchG und damit auch des vorliegenden Entwurfes eines Fernabsatzgesetzes sprengen würde. Eine allgemeine gesetzliche

Regelung des Verhältnisses zwischen dem Aussteller der Kreditkarte und dem Vertragspartner des Karteninhabers, die die Interessen beider Teile ausgewogen berücksichtigt, wäre freilich wünschenswert.

Zu § 29 KSchG und § 14 UWG:

Hiemit soll die UnterlassungsklagenRL umgesetzt werden. Deren Zweck ist es, bei grenzüberschreitenden Auswirkungen auch ausländischen Verbraucherverbänden die Klagebefugnis einzuräumen. Nach Art. 4 dieser Richtlinie hat jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit im Fall eines Verstoßes, dessen Ursprung in seinem Hoheitsgebiet liegt, jede qualifizierte Einrichtung eines anderen Mitgliedstaats, in dem die von dieser qualifizierten Einrichtung geschützten Interessen durch den Verstoß beeinträchtigt werden, nach Erfüllung einer näher bezeichneten formalen Voraussetzung die zuständige Behörde anrufen kann. Dieses Ziel wird aber dann nicht erreicht, wenn man die vorgeschlagene Regelung im Sinn der EB (S. 23f und S. 61f) dahin verstehen wollte, daß sie nur unter der Voraussetzung gilt, daß österreichisches Sachrecht anzuwenden ist. Werden durch den in Österreich begangenen Verstoß Interessen in einem anderen Staat der Europäischen Union beeinträchtigt und von einer der in der Unterlassungsrichtlinie vorgesehenen Stelle oder Organisation dieses Mitgliedstaates geltend gemacht, dann findet in der Regel (für das Wettbewerbsrecht: § 48 Abs 2 IPRG) das Sachrecht des entsprechenden Mitgliedstaates Anwendung. Wollte man gerade in diesen Fällen die neugeschaffene Klagelegitimation nicht gelten lassen, würde der Zweck der Unterlassungsrichtlinie nicht erfüllt. Nur in den seltenen Fällen einer Rückverweisung auf österreichisches Recht käme diese Klagelegitimation zum Tragen. Ist aber ausländisches Sachrecht anzuwenden, dann ist - schon nach der bisherigen Rechtslage - die Klagelegitimation nach diesem ausländischen Recht zu beurteilen. Die gegebenenfalls schwierige

Prüfung der Frage, wie weit eine ausländische Organisation nach dem Recht ihres Heimatstaates Klagebefugnis hat, könnte erspart werden, wenn man von einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ausgehen könnte. Es sollte daher klargestellt werden, daß die im Entwurf neu eingeführte Klagebefugnis unabhängig davon zu bejahen ist, nach welchem Sachrecht dann der geltend gemachte Verstoß zu beurteilen ist.

Zu § 28a UWG:

Hinzuweisen ist darauf, daß nach § 34 Abs 3 UWG jeder, der den Vorschriften des II. Abschnitts (§§ 27 bis 37 UWG) - also auch gegen die vorgesehenen §§ 28a und 28b UWG verstößt - unbeschadet der Strafverfolgung auch auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.

§ 28a Abs 1 UWG könnte daher Grundlage des Anspruchs einer nach § 14 UWG legitimierten Person gegen denjenigen, der im geschäftlichen Verkehr Gewinnzusagen im Zusammenhang mit zu Zwecken des Wettbewerbs veranstalteten Gewinnspielen an bestimmte Personen gemacht hat, auf Unterlassung, diese Gewinnzusagen nicht einzuhalten, sein. Das würde einem obsiegenden Kläger die Möglichkeit einer Exekution nach § 355 EO eröffnen. Ein Anspruch der Person, welcher der Gewinn zugesagt wurde, wird damit aber nicht begründet (nach der Rechtsprechung des OGH wäre ein solcher Anspruch unklagbar). Es ist daher zu überlegen, ob nicht die Einräumung einer Klagebefugnis für die von der Gewinnzusage betroffene Person wirksamer wäre.

Wien, am 26. April 1999

Dr. Felzmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: